

des Dresdner Anzeigers auf dem östlichen Kriegsschauplatz herrühre. Hiermit glaubte er den presserechtlichen Verpflichtungen beim Nachdruck genügt zu haben, weil der Anzeiger den Nachdruck aller Eigenmeldungen gestattet, sofern die Quelle richtig angegeben ist. Auf Grund dieses Sachverhaltes stellte Dr. Dammert Strafantrag gegen Koffberg wegen unbefugten Nachdrucks und fand damit die Zustimmung der Strafkammer. In den Urteilsgründen heißt es: Ein Abdruck des Artikels, den Koffberg als erfahrener Zeitungsfachmann zweifellos als ein geschicktes literarisches Werk erkannte, war nur mit Einwilligung des berechtigten Urhebers Dr. Dammert zulässig. Diese Einwilligung hat Koffberg nicht eingeholt. Auf die Nachdruckserlaubnis seitens des Anzeigers kann er sich nicht beziehen, denn diese gilt nur für tatsächliche vermischte Meldungen und Nachrichten, nicht auch für den Unterhaltungsteil. Ubrigens war auch die Quellenangabe »Dr. Anz.« unvollständig. Daß dem Artikel seitens des Anzeigers kein besonderer Hinweis »Nachdruck verboten« hinzugefügt war, ist nach dem Gesetz unerheblich. Somit ist erwiesen, daß Koffberg vorsätzlich ein fremdes Urheberrecht verletzt hat, da er alle Tatbestandsmerkmale kannte.

Die Revision des Angeklagten, die die Rechtzeitigkeit und somit die Gültigkeit des gegnerischen Strafantrages bestritt, wurde jetzt vom Reichsgericht als unbegründet verworfen. (Mitt. 4 D. 766/15.)

Neuer französischer Zahlungsausschub. — Das Amtsblatt in Paris veröffentlicht ein neues Dekret bezüglich der Zahlungstermine in Handelswerten, wodurch alle durch frühere Erlasse gewährten Zahlungsfristen um drei Monate verlängert sind. Das Dekret enthält zwei Neuerungen: Erstens, den Schuldner ist gestattet, durch Ratenzahlungen von einem Viertel die gestundeten Beiträge einzulösen; zweitens, die Lieferanten des Staates, Kriegslieferanten der verbündeten Länder und Personen, die für deren Rechnung arbeiten, haben kein Anrecht auf das obige Moratorium. — Dem Lyoner »Nouveliste« zufolge liegen seit Kriegsausbruch bei der Bank von Frankreich noch unbezahlte Tratten in Höhe von 1838 Mill. Fr.

Medizinische Preisaufrage. — Für die Heinrich Lippertsche Preisstiftung an der medizinischen Fakultät der Berliner Universität wird folgendes Thema zur Bearbeitung gestellt: »Es sollen die Familienangehörigen von Tabikern und Paralytikern auf Syphilis und damit zusammenhängende nervöse Störungen untersucht werden mit besonderer Berücksichtigung des Infektionstermins dieser Tabiker und Paralytiker«. Zur Bewerbung um den Ende dieses Jahres zur Verteilung gelangenden Preis zugelassen ist jeder an einer deutschen oder österreichischen Universität auf Grund eines zum medizinischen Universitätsstudium berechtigenden Reisezeugnisses immatrikulierte Studierende der Medizin, sowie jeder in Deutschland und Österreich ansässige und staatlich approbierte praktische Arzt. Die Arbeit muß, in deutscher Sprache geschrieben, bis zum 1. Dezember 1916 beim Sekretariat der Berliner Universität eingereicht werden.

Sonnen-Musik und kein Ende. — In der »Daily Mail« ist der Streit über die deutsche Musik immer noch nicht zur Ruhe gekommen. Jetzt dreht er sich um die kürzlich veröffentlichten Lehr- und Prüfungsaufgaben der »Incorporated Society of Musicians«, weil in diese 75 Stücke deutscher Komponisten aufgenommen wurden. Darüber ereifern sich die Hurrapatrioten und die Neummalkugen; aber auch der Vorstand des englischen Musikverlegervereins hat sich berufen gefühlt, deshalb in der »Daily Mail« öffentlich gegen die Incorporated Society of Musicians Stellung zu nehmen. Zu ihrer Rechtfertigung hat nun diese einen Brief an die Schriftleitung gesandt, von dem wir nachstehend den Schlussteil wiedergeben, da er uns einen Einblick in gewisse Zustände des englischen Musikwesens tun läßt.

Nach Nichtigstellung einiger Irrtümer in den ersten beiden Abschnitten heißt es darin: »Eine Durchsicht der Aufgaben ergibt die ganz selbstverständliche Einbeziehung von 70 klassischen Musikstücken verstorbener deutscher Komponisten, wie sie in den Aufgaben jeder anderen Prüfungskommission vorkommt. Außer diesen sind in der Liste nur noch drei deutsche Komponisten mit zusammen fünf Stücken vertreten, während 84 Stücke aus den Werken lebender und verstorbener englischer, französischer, russischer, amerikanischer, dänischer, polnischer, holländischer, österreichischer und ungarischer Komponisten gewählt wurden.

Ein Vergleich der Lehr- und Prüfungsaufgaben 1916 mit denen von 1915 wird ergeben, daß die Stücke britischer Komponisten beträchtlich vermehrt worden sind.

Es ist sonderbar, daß sich der erste Vorsitzende des Musikverlegervereins über die Einbeziehung klassischer deutscher Werke in die Aufgaben beklagt, da es doch kein englisches Verlagshaus von Bedeutung gibt, das nicht einige, teilweise sogar viele davon verlegt hat.

Unsere Gesellschaft hingegen hat es sich in 34 Jahren viel Geld kosten lassen, die Werke britischer Komponisten (einschließlich des großen Orchesterwerkes von Havergal Brian) zu fördern. Unter vielen anderen Nachteilen, die den britischen Komponisten bisher im Wege standen, war besonders die Schwierigkeit sehr fühlbar, einen britischen Verleger zu veranlassen, Werke von Komponisten mit englischen Namen herauszugeben, sodaß viele derselben unter deutschen Namen schreiben.«

Diese Nachricht wird unsere deutschen Komponisten nicht besonders freuen, denn zum Ruhme der deutschen Musik werden die englischen Leistungen kaum beigetragen haben. K.

Anmeldung feindlichen Vermögens im Inlande. — In den sächsischen Amtsblättern ist nachstehende Aufforderung abgedruckt:

Dem Ministerium des Innern ist angezeigt worden, daß ein größerer Teil der nach Art. 1 — 4 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. Oktober 1915 — Reichsgesetzblatt Seite 653 — anmeldepflichtigen Personen ihrer Pflicht zur Anmeldung des im Inlande befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten bisher nicht genügt haben.

Die Anmeldung ist von den Säumigen nunmehr mit Beschleunigung zu bewirken. Wer vorsätzlich seine Anmeldepflicht verletzt, macht sich strafbar. Er wird nach § 12 Nr. 1 der Bundesrats-Verordnung vom 7. Oktober 1915 mit einer Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bedroht.

Nur wenn das vom Anmeldepflichtigen anzumeldende Vermögen eines feindlichen Staatsangehörigen weniger als 500 Mark beträgt, darf die Anmeldung unterbleiben.

Die Anmeldung hat nach § 1 der Ausführungsverordnung des Ministeriums des Innern vom 16. Oktober 1915 (abgedruckt in Nr. 244 der Sächsischen Staatszeitung vom 20. Oktober 1915 und Nr. 244 der Leipziger Zeitung vom 20. Oktober 1915) bei der Handelskammer zu erfolgen, in deren Bezirke die anmeldepflichtige natürliche oder juristische Person ihren Wohnsitz, oder, wo ein solcher nicht vorhanden ist, ihren Aufenthalt bzw. ihren Sitz hat.

Alles Nähere ist aus der Bundesrats-Verordnung, betreffend die Anmeldung des im Inlande befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten, vom 7. Oktober 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 653 ff.), der Ausführungsverordnung des Reichskanzlers dazu vom 10. Oktober 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 653 ff.) und der oben angezogenen Ausführungsverordnung des Ministeriums des Innern zu ersehen.

Wer feindliche Staatsangehörige in seinem Betriebe oder Haushalt beschäftigt, hat diese auf ihre Anmeldepflicht hinzuweisen und ihnen bei Ausfüllung der von der Handelskammer beizuziehenden Anmeldebogen zur Hand zu gehen.

Die Polizeibehörden haben den Handelskammern bei Erörterungen über die Anmeldepflicht bestimmter Personen und den Umfang des anmeldepflichtigen Vermögens auf Ersuchen Hilfe zu leisten.

Dresden, den 4. Januar 1916.

Ministerium des Innern.

Vertrieb von Landkarten in Österreich-Ungarn (vgl. Nr. 5). — Von der k. k. Polizeidirektion in Wien ist der Korporation der Wiener Buch-, Kunst- und Musikalienhändler das nachstehende Schreiben zugegangen:

»Zusolge Erlasses des k. u. k. Kriegsüberwachungsamtes vom 13. Dezember 1915, R. U. A. 50827, ist es geboten, bei dem Vertriebe von Landkarten der Balkanstaaten, insbesondere des Balkangebotes die äußerste Vorsicht walten zu lassen, um einen Anlauf solcher Karten, der durch dritte Personen des neutralen Auslandes vermittelt werden soll, an die feindlichen Mächte zu verhindern. Diese Vorsicht gilt nicht nur bei Bestellungen im großen, sondern es ist auch Einzelbestellungen gegenüber die größte Zurückhaltung zu beobachten. Hiervon beehrt sich die Polizeidirektion die geehrte Korporation mit dem Ersuchen zu verständigen, die Korporationsmitglieder, welche sich mit dem Vertriebe von Landkarten befassen, hiervon unverzüglich mit dem Beisatz in Kenntnis setzen zu wollen, etwaige derartige Bestellungen anher bekanntzugeben.«

In der Buchhandlung. — Unter dieser Überschrift schreibt das »Neue Wiener Tagblatt«: So gut wie heuer ist das Geschäft noch nie gegangen — die Literatur hat Hochkonjunktur gehabt. Wann immer man einen der bekannten Läden am Bauernmarkt, am Graben, Stephansplatz oder Kohlmarkt betrat, war er menschenüberfüllt. Die Tür war beständig in Bewegung und die Verkäufer wurden umlagert, abgesehen von jenen Kunden, die sich selbst orientierten und denen es nichts macht, wenn sie sich länger in der Buchhandlung aufhalten, in deren Atmosphäre sie sich wohlfühlen. »Den Raumann, bitte!« »Ist der »Prinz Eugen« von Hofmannsthal da?« »Die Kasimir-Mappe